

den Aufsichtsbehörden der anderen EWR-Staaten zuteilt. Solche Stellen teilen Vorschriften über die Zweigabteilungen und über den Dienstleistungsvor-

kehr¹⁰⁶

c. Wirtschaftliche Folgen

Das EWR-Regime führt auch im Bankbereich tendenziell zu einer volkswirtschaftlich positiv zu deutenden Intensivierung des Wettbewerbs. Zu betrachten sind dabei die folgenden Punkte: Der natürliche Wettbewerbsvorteil der etablierten Banken besteht jedoch nicht darin, dass sie sich nach Einnahme der Banklizenz in den anderen EWR-Staaten zu Zweigen ausdehnen und dort in Konkurrenz mit den dortigen Banken treten. Vielmehr ist es die Tochtergesellschaft oder Zweigabteilung, die den Auftrieb der Bank im neuen Markt bewirkt. Wenn sich die ausländischen Banken an einschneidende Bedingungen (Wahrung des gesetzlichen Zwecks, die Verwendung von Informationen nur für bankenaufsichtliche Zwecke, die Wahrung des Bankgeheimnisses über die erhaltenen Informationen) gebunden sein werden, so ist gerade wegen dieser Hemmnisse keine Konkurrenz zu erwarten, da die ausländischen Banken in diesem Fall das gleiche Verfahren genießen wie die einheimischen.¹⁰⁷

Das Single licence-Prinzip bringt dem Finanzplatz Lichtenstein jedoch nicht nur die Öffnung für Banken aus den anderen EWR-Staaten. Es bedeutet auch, dass lichtensteinische Banken ihrerseits freien Zugang zum europäischen Markt haben und dort im gleichen Umfang wie im Inland operieren können. So haben lichtensteinische Banken die Möglichkeit, nach und nach Filialen im EWR-Ausland zu gründen.¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang ist auf schweizerische Kräfte hinzuweisen.

¹⁰⁶ Vgl. Huber Büchel, 12.

¹⁰⁷ Auswirkungen auf die Finanzplätze Schweiz und Lichtenstein, 65.

¹⁰⁸ Schuster, Auswirkungen auf die Finanzplätze Schweiz und Lichtenstein, 66.

¹⁰⁹ Vgl. Gläubigerschutz, 58.